
Satzung des „Förderverein Fachschaft Mathematik der TU Darmstadt e. V.“

I. Grundlegendes

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fachschaft Mathematik der TU Darmstadt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (4) Der Verein führt die Abkürzung „FS Mathematik TU DA e. V.“.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
- (3) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Studierenden- und Orientierungshilfe, Berufsbildung und die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Kultur, z. B. in Form des öffentlichen Tanzkurses, Balls und von Theaterstücken, am Fachbereich Mathematik der TU Darmstadt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Institutionen der TU Darmstadt, insbesondere den Gremien und Ausschüssen des Fachbereichs Mathematik. Ferner unterstützt der Verein die Interessenvertretung der Studierenden, insbesondere in der Form von finanzieller Förderung von Aktivitäten der Fachschaft Mathematik an der TU Darmstadt, die mit den Zielen des Vereins im Einklang stehen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Insbesondere sind folgende Handlungen nicht mit dem Zweck des Vereins vereinbar:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen,
 - Aufnahme oder Ausgabe von Krediten und
 - als gleichwertig anzusehende Handlungen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Im Folgenden bezeichnet Fachschaft Mathematik die Fachschaft des Fachbereiches Mathematik im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt V. §34.
- (2) Im Folgenden bezeichnet Fachschaftsrat Mathematik den Fachschaftsrat der Fachschaft Mathematik im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt V. §37.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder werden in studentische Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder unterschieden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jede natürliche Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Der Antrag muss in Schriftform erfolgen und die Art der Mitgliedschaft spezifizieren.
- (2) Die Annahme des Antrags erfolgt durch normale Beschlussfassung des Vorstandes.
- (3) Ist die beantragende Person Teil der Fachschaft Mathematik, ist eine Annahme durch ein einzelnes Vorstandsmitglied möglich. Eine Ablehnung muss durch normale Beschlussfassung erfolgen.
- (4) Wird der Antrag von einem Mitglied des Fachschaftsrates Mathematik gestellt, kann der Antrag nicht abgelehnt werden und muss innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Studentische Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder und passive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ihnen durch Beschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit das passive Wahlrecht für die jeweilige Mitgliederversammlung verleihen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet Namens- und Adressänderungen, Änderungen der Kontaktdaten wie E-Mail Adressen oder Bankverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Fördermitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (5) Studentische Mitglieder sind verpflichtet, bei Verlangen eines Vorstandsmitglieds die Immatrikulation an der TU Darmstadt nachzuweisen.
- (6) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Änderungen der Art der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Art der Mitgliedschaft zu „passives Mitglied“ ändern. Jedes Mitglied kann ohne zeitliche Einschränkungen seine Art der Mitgliedschaft zu „Fördermitglied“ ändern. Die Änderung der Mitgliedschaftsart ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (2) Kann ein studentisches Mitglied auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds die Immatrikulation an der TU Darmstadt nicht nachweisen, wird es zu einem passiven Mitglied.
- (3) Ist ein Fördermitglied nach vorheriger Mahnung mehr als sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug, kann die Art der Mitgliedschaft durch einen Vorstandsbeschluss zu „passives Mitglied“ geändert werden.
- (4) Ein passives Mitglied wird durch Nachweis der Immatrikulation an der TU Darmstadt bei einem Vorstandsmitglied zu einem studentischen Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform an den Vorstand. Das Austrittsdatum kann in der Austrittsmittteilung angegeben werden. Geschieht dies nicht, gilt das Zustellungsdatum. Der rückwirkende Austritt ist nicht möglich.
- (2) Ausschluss. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstands und eines späteren Beschlusses der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Ausschlussgründe sind u. a. vereinschädigendes Verhalten sowie Missachtung dieser Satzung.
- (3) Ableben.
- (4) Streichung. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht mehr erreichbar ist. Ein Mitglied zählt als nicht erreichbar, wenn es auf explizite Anfragen an die dem Vorstand vorliegenden Kontaktinformationen 4 Wochen lang nicht reagiert.

III. Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- die Abteilungen.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Vorstandsämter

(1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus den Ämtern

- I. 1. Vorsitz,
- II. 2. Vorsitz,
- III. 1. Kassenführung,
- IV. 2. Kassenführung und
- V. Schriftführung.

(2) Der Vorstand wird einmal jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wiederwahl und Ämterhäufung sind zulässig, jedoch müssen 1. und 2. Vorsitz sowie 1. Kassenführung durch verschiedene Personen besetzt werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen kommissarisch ein Mitglied auf den freien Posten berufen. Wäre durch Ausscheiden der 1. Vorsitz unbesetzt, wird er durch das Vorstandsmitglied übernommen, welches den 2. Vorsitz innehat. (Dieses legt damit automatisch den 2. Vorsitz nieder.) War der 2. Vorsitz zu diesem Zeitpunkt kommissarisch besetzt, so muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden.

(5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, falls eines von ihnen einen Vorsitz innehat.

§ 9.2 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandsbeschlüsse können auf drei Arten gefasst werden:

(1) Einfacher Beschluss: Der Vorstand fasst einen Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Fachschaftsrat Mathematik wird über den Wortlaut des Beschlusses in Kenntnis gesetzt. Falls eines seiner Mitglieder binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Widerspruch einlegt, muss der Beschluss stattdessen nach Absatz (2) oder (3) behandelt werden.

(2) Gemeinsamer Beschluss mit dem Fachschaftsrat Mathematik: Es erfolgt eine Aussprache mit dem Fachschaftsrat Mathematik. Ein Beschluss wird gefasst, indem beide Gremien gemäß den Regelungen ihrer jeweiligen Satzung zustimmen.

(3) Beschluss durch die Mitgliederversammlung: Ein Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Fachschaftsrat Mathematik wird über den Wortlaut des Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

§ 9.3 Sitzungen

(1) Der Vorstand sollte sich in der Regel einmal pro Quartal für eine Vorstandssitzung versammeln. Zur Sitzung wird mit einer Frist von einer Woche eingeladen.

(2) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird in der Regel durch die Schriftführung angefertigt. Der Vorstand kann zu Beginn der Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen, das Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes zeitnah zuzustellen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung.

(4) Die Leitung der Sitzung übernimmt in der Regel der 1. Vorsitz. Der Vorstand kann zu Beginn der Sitzung ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen, die Sitzung zu leiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1 Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und tagt nichtöffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder, sofern nicht in Satzung oder Geschäftsordnung anders geregelt. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangen.
- einmal im Geschäftsjahr, in der Regel innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres.

(4) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Anlass der Versammlung sowie einer vorläufigen Tagesordnung.

(5) Der Gegenstand einer Beschlussfassung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung in Textform bekannt gemacht werden.

(6) Zur Einhaltung der Fristen in (4) und (5) genügt jeweils das Absenden an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse der Mitglieder bzw. einen geeigneten automatischen Verteiler.

(7) Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, vertagt sich die Mitgliederversammlung auf einen neuen Termin.

§ 10.2 Protokoll

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Protokolle sind zeitnah zu veröffentlichen und den Mitgliedern zuzustellen.

(3) Das Protokoll wird in der Regel durch die Schriftführung angefertigt. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung ein anderes Mitglied beauftragen.

(4) Das Protokoll ist von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 10.3 Wahlen

(1) Wahlen finden üblicherweise auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres statt.

(2) Alle Wahlen erfolgen geheim.

(3) Blockwahlen sind zulässig, sofern alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Jedes anwesende studentische Mitglied kann für jedes Amt maximal einem Kandidaturvorschlag eine Stimme geben. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Blockwahlen kann entsprechend maximal einem Blockvorschlag eine Stimme gegeben werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

(6) Gibt es mehrere Kandidaturvorschläge und führt der erste Wahlgang zu keiner Entscheidung, so reicht in den weiteren Wahlgängen eine einfache Mehrheit.

§ 11 Abteilungen

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Abteilungen mit eigener Kasse eingerichtet oder aufgelöst werden. Es ist jeweils ein Mitglied für die Dauer eines Geschäftsjahres in das Amt der Abteilungsleitung zu wählen. Bei Bedarf kann der Vorstand die Abteilungsleitung auch kommissarisch besetzen.

(2) Für jede Abteilung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Aufgabenbereich sowie ein für jedes Rechtsgeschäft gültiger maximaler Finanzrahmen festzulegen. Der Aufgabenbereich muss mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbar sein. Aufgabenbereich und Finanzrahmen müssen in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

(3) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aus Mitteln der Abteilungskasse zu tätigen, die dem Aufgabenbereich der Abteilung entsprechen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes genau dann, wenn sie den festgelegten Finanzrahmen der Abteilung überschreiten.

(4) Der Transfer von Geld von der Hauptkasse zur Abteilungskasse erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung und bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Ein Transfer von Geld von der Abteilungskasse auf die Hauptkasse kann von der Abteilungsleitung durchgeführt werden und bedarf keines weiteren Beschlusses durch den Vorstand.

(5) Die Abteilungsleitung rechnet vor der Kassenprüfung oder bei Ausscheiden aus dem Amt mit der 1. oder 2. Kassenführung ab.

(6) Wird eine Abteilung aufgelöst, so geht die Kasse in der Vereinskasse auf. Zu diesem Zwecke rechnet die Abteilungsleitung mit der 1. oder der 2. Kassenführung ab.

IV. Geschäftsordnung

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche weiterführende Regelungen enthält.

(2) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen mindestens zu

- den Wahlen,
- den Vorstandsämtern,
- den Abteilungen,
- der Verteilung von Finanzbefugnissen,
- der Kassenprüfung,
- den Vorstandssitzungen,
- den Mitgliederversammlungen und
- der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Geschäftsordnung kann unter denselben innervereinlichen Modalitäten geändert werden wie die Satzung.

(4) Die Geschäftsordnung ist kein Teil dieser Satzung.

V. Auflösung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösungsabsicht muss in der Einladung angekündigt werden.

(2) Löst sich der Verein auf, wird der Verein aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vereinsvermögen an den *Förderverein für in Not geratene Studierende der Technischen Universität Darmstadt e. V.*, zweckgebunden zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 Abgabenordnung wegen wirtschaftlicher Armut bedürftig sind.